
Satzung
über die Unterhaltung und Benutzung
der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königswinter
vom 19.3.1996

(zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2001)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV.NRW S. 1198) – SGV.NRW 2023 – und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV.NRW S. 561) – SGV.NRW 610 -, hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 18.3.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck und Rechtsnatur

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachlos gewordener Personen unterhält die Stadt Königswinter Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2
Standorte

Als städtische Obdachlosenunterkünfte stehen folgende Gebäude zur Verfügung:

- Grabenstraße 18
- Malteserstraße 39

§ 3 Zuweisung

- (1) Der Wohnraum in den Obdachlosenunterkünften wird durch schriftlichen Bescheid, der auch die Gebührenfestsetzung für die zu zahlenden Benutzungsgebühren enthält, zugewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

§ 4 Benutzung

- (1) Zwischen den Benutzern der Obdachlosenunterkünfte und der Stadt Königswinter besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (2) Obdachlosenunterkünfte dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken und nach schriftlicher Zuweisung durch den Bürgermeister der Stadt Königswinter benutzt werden. Die schriftliche Zuweisungsverfügung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Art und Umfang der Benutzung werden durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister der Stadt Königswinter erlässt. Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, die geltende Benutzungsordnung zu beachten sowie den Anordnungen der zuständigen Dienstkräfte der Stadt Königswinter Folge zu leisten. Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig an den Obdachlosenunterkünften, deren Einrichtung und an den ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren, deren Festsetzung in Anwendung der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW vorzunehmen ist, erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königswinter berechnen sich monatlich mit 7,70 € je qm Wohnfläche inklusive Nebenkosten.

-
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Zugangs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebühreuzahlung.
 - (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung benutzt oder aufgrund der Benutzungsgenehmigung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an den Bürgermeister der Stadt Königswinter.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 3. eines Monats an die Stadtkasse oder an die mit der Einziehung beauftragten Bediensteten zu zahlen.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königswinter“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 19.3.1996

gez. Krämer
Bürgermeister